Allgemeine Auftragsbedingungen (Stand 22.10.2026)

Haag, Baitz + Kollegen GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
-im Folgenden Gesellschaft genannt -

1. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Haag, Baitz + Kollegen GmbH Steuerberatungsgesellschaft und ihren Auftraggebern über alle Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen zwischen der Gesellschaft und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung.

2. Vergütung

Die für die Tätigkeit der Gesellschaft zu erhebenden Gebühren richten sich nach den für die jeweilige Vergütung maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen, also im Wesentlichen der Steuerberatervergütungsverordnung.

Für Tätigkeiten, die in den gesetzlichen Regelungen zu den Vergütungen keine Regelung erfahren, gilt die vereinbarte Vergütung, andernfalls die übliche Vergütung.

Die Gesellschaft hat neben ihrer Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Sie kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Gesellschaft auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet und hat dafür Sorge zu tragen, dass der Gesellschaft unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Informationen, Vorgänge, Umstände sowie Unterlagen vollständig, wahrheitsgemäß, rechtzeitig und in geordneter Form übergeben werden. Dies gilt auch für die Informationen, Vorgänge, Umstände und Unterlagen, die erst während der Tätigkeit der Gesellschaft bekannt werden. Auf Verlangen der Gesellschaft hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der geäußerten Auskünfte und Erklärungen in einer von der Gesellschaft formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

Der Auftraggeber hat der Gesellschaft alle zur Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass der Gesellschaft eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der Gesellschaft nur mit deren schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Inhalt des Auftrages die stillschweigende Einwilligung zur Weitergabe an bestimmte Dritte ergibt. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass die hierfür erstellten Gutachten und sonstige Ausarbeitungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Berufsträger oder der Mitarbeiter der Gesellschaft gefährden könnte. Dies gilt im Besonderen für Angebote auf einen Arbeitsplatz sowie Aufträge auf eigene Rechnung übernehmen zu können.

Der Auftraggeber wird die Gesellschaft unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- oder Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

Der Auftraggeber wird die ihm von der Gesellschaft übermittelten Schreiben und Schriftsätze der Gesellschaft sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

Soweit die Gesellschaft auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird jene von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Auftraggeber, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Berufsträger beauftragt sind.

Die Verwendung beruflicher Äußerungen der Gesellschaft zu Werbezwecken ist nicht zulässig. Ein Verstoß berechtigt die Gesellschaft zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

4. Umfang und Inhalt des Auftrages

Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg wird nicht geschuldet. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung unter Beachtung der Berufspflichten ausgeübt.

Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

Hat die Gesellschaft die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Mündliche Erklärungen und Aufträge von Mitarbeitern der Gesellschaft außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrages Mitarbeiter sowie andere Berufsträger und sachverständige Personen heranzuziehen. Sollten dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich die Gesellschaft, zuvor mit dem Auftraggeber Rücksprache zu halten.

Die Beratung der Gesellschaft bezieht sich, außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen, ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern die Rechtssache ausländisches Recht berührt, weist die Gesellschaft hierauf rechtzeitig hin. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich hieraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

5. Mängel; Nacherfüllung

Bei etwaigen Mängeln hat die Gesellschaft das Recht zur Nacherfüllung. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Auftraggeber auch die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gelten die Regelungen zur Haftung.

Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) der Gesellschaft enthalten sind, können jederzeit von der Gesellschaft auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung der Gesellschaft enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diese, die Äußerungen auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von der Gesellschaft im Zweifel vorher zu hören.

6. Haftung

Für den Fall, dass keine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung der Gesellschaft für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf 1 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (Serienschaden). In diesem Fall kann die Gesellschaft nur bis zur Höhe des Fünffachen der Mindestversicherungssumme, damit 1,25 Mio. €, in Anspruch genommen werden.

Gegenüber einem Dritten haftet die Gesellschaft in dem oben dargestellten Umfang nur, soweit die Weitergabe der Unterlagen mit schriftlicher Zustimmung erfolgt ist, oder sich aus dem Inhalt des Auftrages eine Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Der Auftragnehmer haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

Eine weitergehende Haftungsbeschränkung ist im Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung möglich. Auch kann auf Wunsch des Auftraggebers im Einzelfall eine Höherversicherung herbeigeführt werden, deren Kosten dann dem Auftraggeber zur Last fallen.

7. Verjährung

Soweit ein Ersatzanspruch nicht einer gesetzlich kürzeren Verjährungsfrist unterliegt verjährt er in drei Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den anspruchbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangt haben müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände verjährt der Anspruch innerhalb von fünf Jahren von seiner Entstehung an. Ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der anspruchs-

begründenden Umstände verjährt der Anspruch innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Entscheidend ist jeweils die früher endende Frist.

8. Durchführung des Auftrages

Die Gesellschaft ist zur weiteren Nachforschung oder zur Ermittlung des Wahrheitsgehaltes der Angaben des Auftraggebers nicht verpflichtet. Die Gesellschaft ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Sie hat jedoch den Auftraggeber auf von ihr festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

Der Auftrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistung, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet weder durch den Tod noch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder bei einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

Der Auftraggeber ist berechtigt im Innenverhältnis Leistungen durch Schwestergesellschaften insbesondere die HAAG + Partner Partnerschaftsgesellschaft erbringen zu lassen.

9. Schweigepflicht gegenüber Dritten; Befreiungen

Die Gesellschaft ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Schweigepflicht entbindet.

Die Gesellschaft darf Berichte und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

Soweit die Berufshaftpflichtversicherung der Gesellschaft die Mitwirkung und Information einfordert, erteilt der Auftraggeber hiermit hierfür sein Einverständnis.

Im Falle der Aufnahme eines Gesellschafters in die Gesellschaft, deren Übertragung an einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Nachfolger oder deren Einbringung in eine andere Kanzlei oder Gesellschaft oder Übertragung willigt der Auftraggeber in die Offenlegung seiner mandatsbezogenen Daten sowie Übergabe der Handakte an den Nachfolger ein.

Im Verhältnis zur HAAG + Partner Partnerschaftsgesellschaft erteilt der Auftraggeber sein Einverständnis zum Informationsaustausch.

10. Annahmeverzug; Unterlassene Mitwirkung

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von der Gesellschaft angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so ist die Gesellschaft zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch der Gesellschaft auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die Gesellschaft von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

11. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

Die Gesellschaft bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihr übergebenen und von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

Nach Befriedigung der Ansprüche aus dem Auftrag hat die Gesellschaft auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der Gesellschaft und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Die Gesellschaft kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen oder zurückbehalten.

Bei Beendigung des Auftrages hat die Gesellschaft die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die Gesellschaft den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

12. Speicherung und Verarbeitung der Daten des Auftraggebers

Die Gesellschaft ist berechtigt, ihr anvertraute Daten des Auftraggebers im Rahmen des Auftrages mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Soweit sie dies zur Bearbeitung des Mandats für erforderlich hält, darf die Gesellschaft die Daten an Dritte weitergeben und von diesen bearbeiten lassen. Die Gesellschaft kann ihre Einrichtungen zur Datenverarbeitung durch Dritte warten lassen.

13. Datenschutz, Telefax, E-Mail

Die Gesellschaft wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Auftraggebers treffen und laufend dem bewährten Stand der Technik anpassen.

Soweit der Auftraggeber der Gesellschaft einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass die Gesellschaft ihm ohne Einschränkungen über dieses Fax mandatsbezogene Informationen zusenden. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Gesellschaft darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxeinsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

Soweit der Auftraggeber der Gesellschaft eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass die Gesellschaft ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusenden. Im Übrigen gelten die Ausführungen zum Telefax entsprechend. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies der Gesellschaft ausdrücklich mit.

14. Geltung dieser Vereinbarung für künftige Aufträge

Die vorstehenden Auftragsbedingungen gelten auch für künftige Aufträge, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird. Es gelten hierbei immer die allgemeinen Auftragsbedingungen in ihrer aktuellen Fassung.

15. Erfüllungsort; Anwendbares Recht

Als Erfüllungsort wird unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 ZPO der Sitz der Kanzlei in Lörrach vereinbart.

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hiernach ergebenden Ansprüche findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

16. Schlussbestimmungen

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung sowie Lücken berühren die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung oder Lücken durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.